XII.

Receß des Ober-Sächsischen Münz-Probation-Convents

dd. 13. Oct. 1609.

Innhalt.

Eingang. §. 1. Probirung der Münzen. §. 2. Die *Valvation* der Münz betr. §. 3. *Publication* derselben durch Münz-Mandate. §. 4. Verruffung der nichtswürdigen kleinen Münz. §. 5. *Terminus à quo* der Münz-Patente. §. 6. Strafe der Ubertreter. §. 7. Dise Verordnung soll nur ein Interims-Werck seyn. §. 8. Crays-Reste betr. §. 9. Von Münz-Gewichten. §. 10. Verpflichtung des neuen Mannsfeldischen Guardeins. §. 11. *Communication* an den Kayser und andere Crayse und generale Münz-Erinnerung. Schluß.

Eingang. Nachdem bey jüngst zu Franckfurt an der Oder im Majo gehaltenen Probation-Tage von denen damahls anwesenden Ständen vor gut angesehen und beschloßen worden, dieweil die Steigerung und Geringerung der Münz-Sorten in den benachbarten Craysen, so wohl sonst fast aller Orten mit äußerstem Schaden, Nachtheil und nicht geringem Verderb und Untergang der armen Unterthanen und männiglichen von Tag zu Tag dergestalt und also überhand nehmen, daß auch die 3. unirten, so wohl der Ober- und Nider-Rheinische Crays, wie hoch die Münz ausgeben und genommen werden soll, nothwendig auf ein Interim hätten bedacht seyn müßen das gleichfalls, so bald zu geschehen müglichen, auch in diesem Ober-Sächsischen Crays ein Valvation der Münz-Sorten und wie hoch ein jeder auf seinen Werth zu sezen, ausgegeben und genommen, auch welcher gestalt man der nichtswürdigen, geringen und losen Münz geübriget seyn könnte, vor die Hand genommen und zu Werck gestellet, auch zu dem Ende dem General-Guardin Bevehl aufgetragen werden möchte, daß er in dem überschickten Bedencken der Crayse sich mit Fleiß ersehen und wie? und uf was Maaß solche Valvation nuzlichen und wohl anzuordnen? sein Bedencken innerhalb einer gewißen Zeit dem Durchleuchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Christiano dem andern, Herzogen und Churfürsten